

II-8004 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 5906/20-4-92

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Auer und Kollegen vom 15. Oktober 1992,
Zl. 3637/J-NR/1992 "Befreiung der Feuerwehr-
Notruf-Telefone von der Grundgebühr"

3575/AB

1992 -12- 11

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

zu 3637/J

Zu den Fragen 1 und 2:

"Welche Ursachen sprechen gegen eine Befreiung von Grundgebühren für Notruf-Telefone in den Feuerwehrhäusern?"

Planen Sie, eine allgemeine Grundgebühren-Befreiung für Notruf-Telefone in Feuerwehrhäusern?"

Wie bereits in früheren Anfragebeantwortungen zur Problematik "Gebührenbefreiung für Feuerwehren" festgestellt wurde, fallen finanzielle Belange der Feuerwehren in die Zuständigkeit der Länder bzw. Gemeinden. Es darf wiederholt werden, daß die Post in den letzten Jahren mit einem beträchtlichen finanziellen Mehraufwand (rd. 200 Mio S) zur Verbesserung der Infrastruktur in diesem Bereich bereits beigetragen hat, daß durch Errichtung von vollelektronischen Einheits-Kurzrufeinrichtungen die Notdienstträger - also auch die Feuerwehr - im gesamten Bundesgebiet ohne Vorwahl und zum Ortstarif erreicht werden können. Die Münzfernsprecher moderner elektronischer Bauart und Wertkartentelefone ermöglichen überdies, die Notdienstträger gratis, dh. ohne Münzeinwurf oder Verwendung einer Wertkarte, zu erreichen.

Die österreichische Post hat somit aufwendige Investitionen getätigt, die im Interesse eines möglichst einfachen Zuganges zu den in Rede stehenden Notdienstträgern liegen.

- 2 -

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der Post - gegenüber Telefonanschlüssen anderer Teilnehmer - noch dadurch ein erheblicher zusätzlicher Aufwand entsteht, als die gegenständlichen Notrufanschlüsse im technisch-betrieblichen Bereich eine bevorzugte Behandlung genießen und im Störfall "rund um die Uhr" vorrangig entstört werden.

Darüberhinausgehende Maßnahmen - wie die hier angesprochene Gebührenbefreiung - wären auch schon mit Rücksicht auf die Grundsätze der EG nach Kostenorientierung und Transparenz der Tarife nicht vertretbar. Dazu kommt noch, daß die mit einer Ausweitung der Gebührenbefreiung auf Feuerwehr-Notrufe verbundene beispielgebende Wirkung der unbestrittenen Notwendigkeit einer Stabilisierung der jetzt schon gesetzlich vorgesehenen Befreiungsfälle für sozial schwache Personengruppen sowie hilflose und blinde Personen entgegenwirken würde. Eine Erweiterung der Befreiungsbestimmungen ist daher im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vertretbar.

Zu Frage 3:

"Wenn nein, welche alternative Lösungsmöglichkeiten in Ihrem Bereich können Sie anbieten, die zu keinen finanziellen Belastungen der Feuerwehren führen?"

Eine finanzielle Entlastung der Feuerwehren von der in Rede stehenden Fernsprech-Grundgebühr wäre etwa durch eine Refundierung dieser Gebühr durch private oder öffentliche Institutionen denkbar. Derartige Maßnahmen fallen aber - wie bereits erwähnt - nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Wien, am 10. Dezember 1992

Der Bundesminister

